



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ <b>Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht</b> .....	2
GmbH-Reform .....	2
Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 .....	2
Konsultation zum Grünbuch über unlautere Handelspraktiken .....	3
Novellierung der Ausverkaufsbestimmungen - UWG-Novelle 2013 .....	4
Regierungsvorlage: Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht in der EU .....	4
Richtlinienvorschlag über Pauschalreisen .....	5
Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für nicht-landwirtschaftliche Produkte .....	5
▪ <b>Wettbewerb &amp; Regulierung</b> .....	6
Neue EU-Verordnung enthält detaillierte Vorschriften für Betreiber zur Benachrichtigung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Kommunikationsdaten .....	6
Von den horizontalen Aspekten vertikaler Preisbindungen .....	7
▪ <b>Öffentliches Recht</b> .....	8
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle Update .....	8
„Gesetzesbeschwerde“ (alias „Parteienantrag auf Normenkontrolle“) .....	9
Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes .....	10
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Sammelnovelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie .....	11
▪ <b>Berufsrecht</b> .....	11
Zweite Gewerbeordnungsnovelle 2013: .....	11
Anpassungen bei den Gastgewerben und Entziehungstatbeständen (Baumeister) .....	11
Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 .....	12
Bundeseinheitliche Liste freier Gewerbe im Internet .....	12
Gesundheitsberuferegister-Gesetz .....	13
▪ <b>Publikation</b> .....	14
▪ <b>Veranstaltungen</b> .....	14

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

### Law meets Politics. Recht trifft Politik. Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Wie jedes Jahr ist der Sommer durch Sonne, leider auch durch Hochwasser geprägt; wir blicken auf das Ende der Regierungsperiode, die seit längerer Zeit wieder über die volle Laufzeit gegangen ist. Trotz der bereits verbreiteten Wahlkampftöne, läuft die Regierungsarbeit weiter und führt selbst am Ende der fünf Jahre zum parlamentarischen Beschluss wichtiger Gesetzesprojekte. Die letzten Sammelnovellen der Ministerien zur Anpassung der Rechtsvollzugs an die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit werden beschlossen - einschließlich erster Reparaturen für dieses - aus österreichischer Sicht - Jahrhundertprojekt der Rechtspolitik. Endlich konnte auch die lang verhandelte GmbH Reform umgesetzt werden; dies erscheint uns ein wichtiger Meilenstein in der Möglichkeit unternehmerisch tätig zu werden und zu sein. Weitere Schritte müssen hier noch folgen. Der Bereich unserer weiteren Tätigkeit spannt sich von einzelnen Reformen des Berufsrechtes bis hin zu europarechtlichen Themen des erweiterten Konsumentenschutzes und der großen Patent- und Markenrechtsnovelle. In den kommenden Wochen und Monaten erwarten wir nun keine wesentlichen neuen Entwicklungen mehr. Bis zum Wahltag und noch vielmehr danach wird es darum gehen, die Vorbereitungen für eine weitere unternehmensfreundliche Gestaltung der Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode vorzubereiten.

Und nun zu den erfreulichen personellen Entwicklungen in unserer Abteilung: Dr. Annemarie Mille wird als verdienstvolle Vorkämpferin und Verfechterin eines rechtsstaatlichen und unternehmensfreundlichen Vergaberechtes eine kinderbedingte Pause einlegen. Wir wünschen ihr bei ihrem doppelten Glück ein dreifaches Maß an Gleichmut und guten Nerven und hoffen, dass der kleine Abteilungsnachwuchs zur Freude der Eltern wächst und gedeiht. In Vertretung für Frau Dr. Mille dürfen wir Frau Mag. Julia Weiss in unserer Mitte begrüßen. Frau Mag. Weiss ist vor Kurzem von einem mehrmonatigen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines EU-Projekts aus Armenien zurückgekehrt und war zuvor als Verwaltungspraktikantin im BMeiA und als Rechtsanwaltsanwärtlerin bei Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte tätig. Sie wird sich in kürzester Zeit in das Vergaberecht eingearbeitet haben.

Ich wünsche Ihnen, dass sie über den Sommer die notwendige Kraft tanken, um in die Zeit der Regierungsbildung und der neuen Regierungsperiode voll im Dienste des Wirtschaftsstandortes Österreich tätig sein zu können. Auch ich selbst werde mich nach meiner zeitlich aufgrund meiner Kinder eingeschränkten Tätigkeit ab Herbst wieder voll für die Interessen der Wirtschaft einsetzen können.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

## Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

### GmbH-Reform

Zu unseren Ausführungen im Frühjahrs-Newsletter zur GmbH-Reform ist zu berichten, dass das Gesetz am 1. Juli 2013 - ohne wesentliche Änderungen im Vergleich zum Ministerialentwurf - in Kraft getreten ist ([BGBl. I Nr. 109/2013](#)):

Bisher hielt Österreich bei Gründung einer GmbH mit 35.000 Euro Mindeststammkapital den negativen Spitzenrekord (EU-Durchschnitt 8.000 Euro).

Die von der WKÖ durchgesetzte GmbH-Reform bringt ab 1. Juli 2013 erhebliche Einsparungen und Verbesserungen:

- Senkung des Mindeststammkapitals von 35.000 Euro auf 10.000 Euro (durch Halfteeinzahlung statt bisher 17.500 Euro nun 5.000 Euro)
- Einsparung von ca. 150 Euro für die Gründungsanzeige im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- Senkung der Mindestkörperschaftsteuer von 1.750 Euro auf 500 Euro pro Jahr
- Verringerung der Gesellschaftsteuer
- Senkung der Kosten für den Notariatsakt von 1.092,70 Euro auf 569,90 Euro (bei Musterformulargründung nach Neugründungs-Förderungsgesetz einer einzigen natürlichen Person nur mehr 43,55 Euro)

Die GmbH-Reform ermöglicht eine höhere Gründungsdynamik und stärkt den Wirtschaftsstandort. Sorgen über eine Schwächung des Gläubigerschutzes sind nicht angebracht: Das Mindeststammkapital von 10.000 Euro verhindert, dass ein Gründer von Anfang an ausschließlich auf Risiko seiner Gläubiger agiert. Die Seriosität der Gesellschaftsform GmbH ist weiter gesichert. Das Mindeststammkapital kann allerdings nichts darüber aussagen, ob ein neu gegründetes Unternehmen über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Dies hängt von den jeweiligen konkreten Umständen ab und ist daher für jeden Einzelfall gesondert zu beurteilen.

Nächstes Ziel der WKÖ ist der Wegfall der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur

Wiener Zeitung. Das würde der österreichischen Wirtschaft eine Ersparnis von 15 Mio. Euro pro Jahr bringen.

Dr. Artur Schuschnigg

### Patent- und Markenrechts-Novelle 2014

Mit [BGBl. I Nr. 126/2013](#) ist die Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 am 11. Juli 2013 verlautbart worden.

Die Novelle, mit der das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterchutzgesetz, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz, das Patentanwaltsgesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden, wurde im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, notwendig. Diese realisiert ab 1. Jänner 2014 eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit und richtet neben neun Landesverwaltungsgerichten ein Bundesverwaltungsgericht ein. Sie normiert aber auch die Auflösung des Obersten Patent- und Markensenes (OPM), der Rechtsmittelabteilung des Patentamtes sowie des Disziplinarsenates für Patentanwälte ab 1. Jänner 2014. Art 94 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Novelle sieht die Möglichkeit vor, anstatt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einen Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte einzurichten. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Die wesentlichsten Punkte:

- Für Verfahren, die in erster Instanz vor dem Patentamt geführt werden, ist in zweiter Instanz ab 1. Jänner 2014 das Oberlandesgericht (OLG) Wien zuständig. Statt des OPM wird der Oberste Gerichtshof (OGH) als dritte Instanz fungieren.
- Das Rechtsmittelverfahren im gewerblichen Rechtsschutz war bisher durch die expliziten Verfahrensregeln des PatG geprägt; ergänzend wurde vorwiegend die Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Im Unterschied dazu werden die Rechtsmittelverfahren künftig primär durch die ZPO und das Außerstreitgesetz geregelt; das PatG enthält lediglich davon abweichende Regelungen.

- Die Beschlüsse der Technischen Abteilung, der Rechtsabteilung und der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes können ab Inkrafttreten der neuen Regelung durch Rekurs an das OLG Wien angefochten werden; gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht das Rechtsmittel der Berufung an das OLG Wien offen. Gegen dessen Urteil ist nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der ZPO die Revision, gegen seinen Beschluss der Revisionsrekurs an den OGH zulässig. In jedem Fall hat ein Senat zu entscheiden.
- Im OLG Wien entscheidet ein Senat, der sich aus zwei Berufsrichtern und einem Laienrichter zusammensetzt, über das Rechtsmittel. Die besondere Fachkunde, auf die in den bisherigen Beschwerde- und Berufungsverfahren durch die Einbeziehung von Mitgliedern des Patentamtes zurückgegriffen wurde, wird insoweit erhalten, als diese auch künftig als fachmännische Laienrichter herangezogen werden können. Der Kreis wird jedoch weiter gezogen, als auch sonstige Personen mit besonderer Fachkunde zu Laienrichtern bestellt werden können. Als Laienrichter können damit sowohl die fachmännischen Laienrichter des Handelsstandes (die nach den Bestimmungen des § 20 Gerichtsorganisationsgesetz bestellt werden) als auch sonstige Personen mit besonderer Fachkunde herangezogen werden. Diese bestellt der Bundesminister für Justiz auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für eine Funktionsperiode von fünf Jahren. Für den Fall, dass in erster Instanz die Technische Abteilung oder die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes entschieden hat, ist ein besonders zusammengesetzter Senat des OGH zuständig, der neben drei Berufsrichtern zwei fachmännische Laienrichter umfasst.
- In Verfahren vor dem OLG Wien sind auch Patentanwälte und Notare vertretungsbefugt; nicht aber in Verfahren vor dem OGH. Die WKÖ hatte sich in ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass die Patentanwälte ihre derzeit bestehenden Vertretungsrechte, die die berufsmäßige Vertretung sowohl vor dem Patentamt als auch vor dem OPM umfassen, beibehalten sollen. Da auch der OGH in einem Senat entscheiden wird, dem neben drei Rich-

tern zwei fachmännische Laienrichter angehören werden, sollten auf Seite der Parteien auch Patentanwälte zur Vertretung zugelassen werden. Damit wäre für innovative KMU ein echtes Wahlrecht ihrer rechtsfreundlichen Vertretung in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes gegeben gewesen. Daher hatte die WKÖ gefordert, gerade kreativen Unternehmen den Schutz ihrer Rechte geistigen Eigentums zu erleichtern und nicht durch den Aufbau bürokratischer Hürden und dem Hinzufügen zusätzlicher Kosten zu erschweren. Diese Forderungen ließen sich derzeit noch nicht realisieren.

- Die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Verletzung von Marken wird - ebenso wie bei allen anderen Schutzrechten - beim Handelsgericht Wien zentralisiert. Damit entspricht die Regierungsvorlage einer seit langem bestehenden Forderung betroffener Wirtschaftskreise, wegen der Schwierigkeit der Materie und den dadurch notwendigen Spezialkenntnissen die Verfahren beim Handelsgericht Wien zu konzentrieren.

Mag. Gabriele Benedikter

#### Konsultation zum Grünbuch über unlautere Handelspraktiken

Die Europäische Kommission (EK) hatte am 30. Jänner 2013 ein [Grünbuch über unlautere Handelspraktiken](#) in der B2B-Lieferkette für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel veröffentlicht und alle interessierten Stellen zur Teilnahme an der Konsultation eingeladen, die Ende April endete. Das Grünbuch bzw. die betreffende Konsultation ist Teil des gleichzeitig angenommenen Aktionsplanes für den Einzelhandel. Mit dem gegenständlichen Grünbuch möchte die EK das Ausmaß unlauterer Handelspraktiken einschätzen und deren Auswirkungen auf die Unternehmen und deren grenzüberschreitende Tätigkeiten beleuchten. Auf Grundlage bisheriger Untersuchungen identifiziert das Grünbuch jedenfalls bereits sieben Arten unlauterer Praktiken (S. 20 ff): Mehrdeutige Vertragsbestimmungen, Fehlen eines schriftlichen Vertrages, rückwirkende Vertragsänderungen, unbillige Übertragung des kommerziellen Risikos, missbräuchliche Nutzung von Informationen, unbillige Beendigung

einer Geschäftsbeziehung, regionale Angebotsbeschränkungen.

Mit dem Grünbuch wird somit ein breites Spektrum rechtlicher Aspekte angesprochen, die vom Recht gegen unlauteren Wettbewerb, über das Kartellrecht bis hin zum Vertragsrecht reichen. Die WKÖ hat eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, in der u.a. der in der österreichischen Rechtsordnung bereits bestehende rechtliche Rahmen zum Themenbereich unlautere Handelspraktiken dargestellt wird. Die Notwendigkeit für eine Legislativmaßnahme durch die EU wird nicht gesehen. Die Stellungnahme der WKÖ finden Sie hier:

[http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?anqid=1&stid=741485&dstid=16](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?anqid=1&stid=741485&dstid=16).

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

#### Novellierung der Ausverkaufsbestimmungen - UWG-Novelle 2013

Eine Novelle des UWG, mit der insbesondere die Bestimmungen über Ausverkäufe geändert werden, ist am 12. Juli 2013 in Kraft getreten ([BGBl I 112/2013](#)). Während bisher alle Ausverkäufe mit Hinweisen wie z.B. „Ausverkauf“, „Räumungsverkauf“ oder „Wir räumen unser Lager“ vorab einer Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bedurften, ist eine Vorabewilligung nun nur für Ankündigungen erforderlich, in denen behauptet wird, dass das Geschäft aufgegeben oder verlegt wird. Ankündigungen eines beschleunigten Abverkaufs aufgrund von Elementarereignissen (z.B. Brand, Hochwasser) müssen nur noch vorab bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Die bisher bestehenden Sperrfristen vor Weihnachten und rund um Ostern, in denen die Bewilligung eines Ausverkaufes jedenfalls nicht möglich war, sind entfallen. Verstöße, z.B. die Nichteinholung einer Bewilligung, sind verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert. Die fehlende Bewilligung allein ist - dies hat sich bereits aus einem Urteil des EuGH ergeben - aber kein Grund für einen gerichtlichen Unterlassungsanspruch. Jede Ankündigung von Ausverkäufen unterliegt aber jedenfalls den Generalklauseln des UWG und darf wie bisher nicht irreführend, aggressiv oder sonst unlauter im Sinne des UWG sein.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

#### Regierungsvorlage: Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht in der EU

Wie bereits in der Frühlings-Ausgabe 2013 unseres Newsletters berichtet, sind die *Verordnung (EU) 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes* und die *Verordnung (EU) 1260/2012 über die anzuwendenden Übersetzungsregelungen* am 20. Jänner 2013 in Kraft getreten. Die Anwendbarkeit dieser EU-Verordnungen ist allerdings an das Inkrafttreten eines - nicht auf EU-Recht, sondern auf Völkerrecht basierenden - *Patentgerichtsabkommens* gebunden, das die teilnehmenden Mitgliedstaaten (MS, darunter auch Österreich) mehrheitlich am 19. Februar 2013 in Brüssel unterzeichnet haben. Bis Ende Mai 2013 haben mit Ausnahme von Polen und Spanien alle MS (auch Italien, das sich allerdings - noch nicht - an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des materiellen einheitlichen Patentschutzes beteiligt) das Abkommen unterfertigt. Um in der Folge tatsächlich in Kraft treten zu können, muss das Übereinkommen jedoch noch von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden. 13 Ratifikationen sind notwendig, wobei sich Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich unter diesen 13 Staaten befinden müssen.

Derzeit ist ein europäisches Patent gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) in Wirklichkeit ein Bündel nationaler Patente. Daraus folgt, dass sowohl eine Patentverletzung, besonders nachteilig aber auch eine Nichtigkeitsklage, in dem jeweils betreffenden MS eingeklagt werden muss und dass die folgende Entscheidung nationaler Gerichte auch nur in den Hoheitsgebieten der betreffenden MS wirksam wird. Zur Rechtsdurchsetzung sind also unabhängige Verfahren in zahlreichen MS erforderlich, die im Extremfall auch noch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Adäquat dem einheitlichen Patent, dem auf Antrag eine einheitliche Wirkung für das Hoheitsgebiet der EU verliehen wird (mit Ausnahme von Italien und Spanien), wird mit der einheitlichen Patentgerichtsbarkeit eine *zentrierte Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit* geschaffen: Qualitativ hochwertige Entscheidungen in einem angemessenen Zeitrahmen und Kosteneffizienz sollen einen hohen Grad an Rechtssicherheit gewährleisten, da dadurch divergierende Entscheidungen in verschiedenen MS vermieden

werden. Als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten wird das Patentgericht Teil des Gerichtssystems der MS sein und auch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Vorabentscheidungen ersuchen können.

Als internationales Gericht der am Übereinkommen teilnehmenden MS wird es mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, eine Teilnahme von Drittstaaten ist nicht vorgesehen. Das einheitliche Patentgericht wird für Verfahren in Bezug auf bestehende europäische Patente nach dem EPÜ und für das künftige europäische Patent mit einheitlicher Wirkung zuständig sein. Es besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei. Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern in den MS. Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris und verfügt über Zweigstellen in London und München. Das Berufungsgericht wird seinen Sitz in Luxemburg haben. In Budapest wird sich ein Ausbildungszentrum für die juristischen und die technischen Richter befinden, mit denen die Kammern international besetzt werden sollen. In Ljubljana und Lissabon soll ein Mediations- und Schiedsgerichtszentrum für Patentsachen errichtet werden.

Für den Fall, dass in einem Vertragsmitgliedstaat keine *Lokalkammer* errichtet wurde und dieser Vertragsmitgliedstaat auch nicht an einer Regionalkammer beteiligt ist, sind die Klagen generell bei der Zentralkammer zu erheben (Art 33 Abs. 1, Unterabs. 4). Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens im Februar d. J. war noch nicht klar, welcher Vertragsmitgliedstaat eine (oder mehrere) Lokalkammern bzw. welche Vertragsmitgliedstaaten gemeinsam eine Regionalkammer errichten werden. Auch in Österreich ist eine diesbezügliche Entscheidung noch nicht gefallen.

Die Artikel 36-39 des Übereinkommens sehen eine *Anschubfinanzierung* durch die Vertragsmitgliedstaaten für zumindest sieben Jahre ab Inkrafttreten des Übereinkommens vor (voraussichtlich ab 2015).

Das Übereinkommen, das mit weiteren Erläuterungen unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/V/1/I\\_02447/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/V/1/I_02447/index.shtml) abgerufen werden kann, hat gesetzesändernden bzw. gesetzes-

ergänzenden Inhalt und bedarf daher vor seiner Ratifizierung der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art 50 Abs. 1 Z 1 B-VG, die dieser am 6. Juli 2013 mehrheitlich erteilt hat.

Mag. Gabriele Benedikter

### Richtlinienvorschlag über Pauschalreisen

Die Europäische Kommission (EK) hat am 9. Juli 2013 einen [Vorschlag für eine Richtlinie über Pauschalreisen](#) veröffentlicht, die die geltende Pauschalreise-RL (90/314/EWG) ersetzen soll. Zeitgleich veröffentlichte die EK auch eine [„Mitteilung über die Anpassung des EU-Pauschalreiserechts ans digitale Zeitalter“](#). Mit dem Richtlinien-Vorschlag möchte die EK dem Wandel des Reisemarktes Rechnung tragen: Anstatt vorab festgelegte Pauschalreisen zu buchen, geht die Tendenz zunehmend dahin, dass Kunden ein persönlich zugeschnittenes Urlaubsprogramm wünschen, wobei insbesondere der Vertrieb über das Internet zunimmt.

Im Unterschied zur geltenden Pauschalreise-Richtlinie erfolgt insbesondere nicht nur eine Erweiterung des Pauschalreisebegriffs, sondern es wird auch eine weitere Kategorie, nämlich jene der Bausteinreise, geschaffen. Für die Vermittler derartiger Bausteinreisen sollen unter anderem die Bestimmungen über den Insolvenzschutz und spezifische Informationspflichten gelten. Wie aus Brüsseler Kreisen zu vernehmen ist, plant die litauische Präsidentschaft die Beratungen des Vorschlages in der Ratsarbeitsgruppe bereits im September aufzunehmen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

### Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für nicht-landwirtschaftliche Produkte

Für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (darunter auch Weine und Spirituosen) wurde in der EU schon seit Beginn der 1970er Jahre ein spezielles System zum Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen geschaffen. Die derzeit vier EU-Verordnungen gehen von der Annahme aus, dass die Verbraucher für ihre Ernährung die Qualität der Quantität vorziehen und daher der Angabe

der geographischen Herkunft besondere Bedeutung zukommt.

Dabei versteht man unter „*Ursprungsbezeichnung*“ einen Namen oder ein Zeichen (Logo), der bzw. das zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels dient, das aus einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Ort stammt und das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen. „*Geografische Angaben*“ unterscheiden sich von „*Ursprungsbezeichnungen*“ dadurch, dass sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus diesem geografischen Ursprung ergeben muss.

Die Bezeichnung bzw. das Logo darf von allen Herstellern in dem betreffenden geografischen Gebiet verwendet werden, die gemäß der Spezifikation erzeugen.

Ziel der Qualitätsregelungen ist es, die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln dabei zu unterstützen, Käufer und Verbraucher über die Produkteigenschaften und Lebensmittel zu informieren und die Berechtigten zur Durchsetzung ihrer geistigen Eigentumsrechte zu befähigen. Außerdem sollen sie dazu beitragen, Produkte voneinander besser unterscheidbar zu machen und helfen, traditionelles Know-how zu bewahren.

*Für nicht landwirtschaftliche Produkte (z.B. keramische Erzeugnisse, Gläser oder Uhren) gibt es keinen solchen einheitlichen Schutz in der EU. In den Mitgliedstaaten (MS) variiert der Rechtsschutz für nicht landwirtschaftliche Produkte sehr stark und Markenschutzrechte erweisen sich zum Qualitätsschutz nicht landwirtschaftlicher Produkte oftmals als nicht ausreichend.*

In der Folge gab die EU-Kommission eine Studie in Auftrag, die sich mit dem Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für nicht-landwirtschaftliche Produkte im Binnenmarkt befassen sollte. Die Autoren der Studie, die dieses Frühjahr präsentiert wurde, sprachen sich für die Schaffung eines einheitlichen Schutzsystems für Qualitätsbezeichnungen in der EU aus. Die im Zuge der Arbeiten zu dieser Studie eingeholten

Meinungen interessierter Kreise zeigten ein überwiegend positives Bild bezüglich dieses neuen möglichen Systems. Insbesondere bei einer öffentlichen Anhörung im April unterstützten Hersteller die Idee der Einrichtung eines EU-weiten systematischen Schutzes für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht-landwirtschaftliche Produkte. Für 2014 plant die Kommission weitere Konsultationen und Analysen.

Mag. Gabriele Benedikter

---

## Wettbewerb & Regulierung

---

### Neue EU-Verordnung enthält detaillierte Vorschriften für Betreiber zur Benachrichtigung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Kommunikationsdaten

Die Europäische Kommission hat verbindliche Detailregelungen erlassen, die konkret regeln, was Telekommunikationsbetreiber und Internetdienstleister in Fällen von Datenverlust, Datendiebstahl und anderen Beeinträchtigungen des Schutzes personenbezogener Kundendaten zu tun haben.

Bei den in der Verordnung (EU) Nr. 611/2013 der Kommission vom 24. Juni 2013 über die Maßnahmen für die Benachrichtigung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABL 2013 L 173/2, enthaltenen Regelungen handelt es sich um technische Durchführungsmaßnahmen, die gewährleisten sollen, dass Teilnehmer in der EU im Falle einer Verletzung des Datenschutzes gleich behandelt werden und dass Unternehmen einen für die gesamte EU geeigneten Problemlösungsansatz verfolgen können, wenn sie in mehr als einem Land tätig sind.

Die insb. auf Art 4 Abs. 5 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation gestützte VO enthält für Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste eine Reihe unterschiedlicher Verpflichtungen, wie beispielsweise

- die zuständigen nationalen Behörden innerhalb von 24 Stunden über Störungen zu informieren, um die Auswirkungen des Vorfalls so weit wie möglich zu begrenzen;

wenn in dieser Zeit keine vollständige Offenlegung möglich ist, müssen sie innerhalb dieser 24 Stunden zumindest erste Teilinformationen bereitstellen, wobei die restlichen Informationen innerhalb von drei Tagen nachzureichen sind;

- darzulegen, welche Daten betroffen sind und welche Maßnahmen das Unternehmen ergriffen hat bzw. noch ergreifen wird;
- bei der Prüfung, ob Kunden informiert werden müssen (d.h. bei der Anwendung des Tests zur Bestimmung, ob ein Vorfall den Schutz personenbezogener Daten bzw. den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt), zu beachten, um welche Art von Daten es sich handelt; dies betrifft speziell Telekommunikationsdaten, Finanzdaten, Standortdaten, Internetprotokolldateien, Verlaufsprotokolle, E-Mail-Daten und Einzelverbindungsaufstellungen;
- für die Meldung bei der zuständigen nationalen Behörde ein Standardformat zu verwenden (vgl. Anhänge I und II der VO).

Darüber hinaus möchte die Kommission Unternehmen dazu bewegen, personenbezogene Daten zu verschlüsseln. Die europäische Behörde wird selbst sowie zusammen mit der ENISA ferner eine Liste mit Beispielen für technische Schutzmaßnahmen wie Verschlüsselungstechniken veröffentlichen, mit denen Daten für Unbefugte unzugänglich gemacht werden können. Wendet ein Unternehmen eine solche Technik an und ist es dennoch von einer Datenschutzverletzung betroffen, ist es von der Pflicht, seine Kunden zu benachrichtigen, befreit, da die Kundendaten bei einem solchen Vorfall nicht tatsächlich offengelegt würden.

Die neue EU-Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie tritt am 25. August 2013 in Kraft.

Ihr Wortlaut kann über den folgenden Link abgerufen werden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:173:0002:0008:DE:PDF>

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

### Von den horizontalen Aspekten vertikaler Preisbindungen

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) hat im Internet den Entwurf einer Leitlinie - genannt Standpunkt - zu gewissen Praktiken in den Handelsbranchen ins Internet gestellt und bis 1. August zur Abgabe von Stellungnahmen dazu eingeladen. Die BWB hat das Instrument von Leitlinien/Standpunkten bisher überwiegend im Bereich der Zusammenschlusskontrolle angewendet; hier wird seit der Novelle 2005 auch die verwaltungsrechtliche Anmelde-tätigkeit ausgeführt, während das Kartellgericht nur noch im Falle der Stellung eines Prüfungsantrages tätig wird.

Der Schritt der Behörde, auch in einem komplexen und wirtschaftlich hoch relevanten Bereich abstrakt für künftige Fälle Stellung zu beziehen, ist zu begrüßen und ist der Bildung von Problembewusstsein und - in einem gewissen Umfang - Rechtssicherheit zuträglich. Die BWB hat den Entwurf entsprechend ihrer jüngsten Fallpraxis ausgerichtet und formuliert und hier auch analoge Überlegungen des deutschen Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2011 zum Lebensmitteleinzelhandel berücksichtigt.

Leider zeigt die Praxis dass, will man die Botschaft kurz und überschaubar halten, sich viele weitere Fragen stellen; manches bleibt ungenau und führt in den Handelsbranchen zur Verunsicherung, inwieweit jahrzehntealte, auch im europäischen Umfeld gepflogene Praktiken noch zulässig sind. Dabei darf Sinn und Zweck des Kartellrechts nicht aus den Augen gelassen werden: Praktiken, die aus Sicht der gewerblichen oder privaten Verbraucher überwiegend positive Wohlfahrts-gewinne bringen, sind zu befürworten, solche, die überwiegend zu Wohlfahrtsverlusten der Verbrauchergruppen führen sind zu unterbinden.

Da dies aus Sicht einer Behörde manchmal schwer einzuordnen ist und die Marktdynamik ihren eigenen komplexen und häufig differenzierten Gesetzmäßigkeiten folgt, verfolgt auch die EU-Kommission bei entsprechenden (Soft-)Rechtsakten die Linie einer umfassenden Einbindung aller Stakeholder und der interessierten Rechtskreise, häufig durch wiederholte Konsultationen, durch Konferenzen, die Übermittlung von Fragebögen und die Einholung externer Expertengutachten. Hier

ist zu hoffen, dass die BWB diesem Kurs folgt, da der Entwurf einen Verhaltenskatalog enthält, dessen Auswirkungen auf einzelne Handelsbranchen erst erhoben werden sollte und auch die europäische Rechtspraxis nicht in allen Bereichen so klar ist, wie es die Textierung des Entwurfes glauben macht. Hier wäre es sicher angebracht innezuhalten und auf Expertenebene v.a. die künftigen Handlungs- und Unterlassungsanforderungen zu überarbeiten. Dass die Dinge nicht immer einfach und klar sind, ist auch dadurch belegt, dass das deutsche Bundeskartellamt seine „Handreichung“ für den Lebensmittelhandel wieder zurückgezogen hat.

Die Stellungnahme der WKÖ zum Entwurf der BWB finden Sie hier:

[http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?angid=1&stid=741577&dstid=16](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=741577&dstid=16)

Dr. Theo Taurer, LL.M., MBA

---

## Öffentliches Recht

---

### Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle Update

Das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, über die an dieser Stelle bereits mehrfach berichtet wurde, rückt immer näher. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Verwaltungsgerichte sowie ein Großteil der Richter wurden bereits bestellt, und befinden sich schon in intensiven Vorbereitungsarbeiten, um eine reibungslose Aufnahme des Gerichtsbetriebes ab 1. Jänner 2014 zu gewährleisten.

Die gesetzlichen Grundlagen wurden in der ersten Jahreshälfte 2013 weitgehend finalisiert: das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz, welches u.a. das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte sowie das Übergangsrecht beinhaltet, wurde Anfang 2013 verabschiedet ([BGBl I 33/2013](#)) und vor Kurzem bereits erstmals novelliert. Nach dem Bund (vgl. Beiträge im Herbst- sowie im Winter-Newsletter) haben mittlerweile auch alle Länder die Organisationsgesetze und das Dienstrecht für ihre Landesverwaltungsgerichte beschlossen, und befinden sich nun größtenteils mitten in der Anpassung der Materiegesetze.

Noch vor der Sommerpause haben die erforderlichen Änderungen in rund 300 anzupassenden Materiegesetzen des Bundes den Nationalrat und den Bundesrat passiert. Ein alphabetischer Streifzug durch diese Gesetze zeigt, mit welchem breit gefächertem Aufgabenspektrum die Verwaltungsgerichte künftig befasst sein werden:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- Bankwesengesetz
- Chemikaliengesetz
- Datenschutzgesetz
- Eisenbahngesetz
- Führerscheinggesetz
- Gewerbeordnung
- Hochschulgesetz
- Impfschadengesetz
- Kinder- und Jugendlichen- Beschäftigungsgesetz
- Kriegsmaterialgesetz
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
- Maß- & Eichgesetz
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- ORF-Gesetz
- Produktsicherheitsgesetz
- Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz
- Rechtsanwaltsprüfungsgesetz
- Schulunterrichtsgesetz
- Tierschutzgesetz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Volksgruppengesetz
- Wirtschaftskammergesetz
- Fernseh-Exklusivrechtgesetz
- Asylgesetz
- Zivildienstgesetz

Während in einer Reihe von Materiegesetzen lediglich durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle bedingte terminologische Änderungen bzw. vorgegebene Anpassungen der Regelungen über das Rechtsmittelverfahren vorgenommen wurden, beinhalten zahlreiche Gesetze auch Sonderverfahrensrecht (z.B. Änderung der Regelungen über die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde, längere/kürzere Beschwerde- oder Entscheidungsfristen, etc.), Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsmöglichkeiten für (oberste) Organe der Verwaltung oder machen von der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Regelung eines abweichenden Instanzenzuges an die ordentlichen Gerichte Gebrauch (z.B. Patentrecht, Berufsrecht der Anwälte & Notare). Zuständigkeitsverschiebungen wurden hingegen nur vereinzelt vorgenommen, so vor

allem in Angelegenheiten der Sozialversicherung von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht.

In einigen Bereichen werden künftig Laienrichter an der Entscheidung der Verwaltungsgerichte mitwirken. Dies betrifft unter anderem das Vergaberecht, Datenschutzrecht, bestimmte Bereiche der Sozialversicherung sowie auch Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung und Arbeitslosenversicherung, Behinderteneinstellungsrecht oder Verfahren betr. Aufnahme von Arzneimitteln in den Erstattungskodex. In den genannten Materien, wo überwiegend bereits derzeit Vertreter der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an der Entscheidungsfindung mitwirken, wird damit gewährleistet, dass auch künftig spezifischer Sachverstand aus der Praxis im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingebracht werden kann, wobei der Wirtschaftskammer jeweils ein Vorschlagsrecht für die Nominierung fachkundiger Laienrichter eingeräumt wurde.

Einige der im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle erfolgten Anpassungen, v.a. im Verwaltungsstrafrecht, sind übrigens bereits mit 1.7.2013 in Kraft getreten. Die bisherige Verfolgungsverjährungsfrist von sechs Monaten im Verwaltungsstrafverfahren wurde mit 1. Juli auf ein Jahr verlängert. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf ab diesem Zeitpunkt begangene Verwaltungsübertretungen, sondern auch auf alle Fälle, in denen die Verjährungsfrist nach der bisherigen Rechtslage am 1. Juli 2013 oder später enden würde; in diesen Fällen verlängert sich die Verfolgungsverjährungsfrist um weitere sechs Monate.

Zudem können seit 1.7. Juli 2013 Strafverfügungen (v.a. Radarstrafen) bis zu einer Höhe von 600 Euro (bisher 365 Euro) ausgestellt, Anonymverfügungen bis zu 365 Euro (bisher 200 Euro) vorgeschrieben und Organstrafverfügungen bis zu 90 Euro (bisher 36 Euro) eingehoben werden. Durch diese Anhebung der Betragsgrenzen soll ein größerer Anwendungsbereich für Straf-, Anonym- und Organstrafverfügungen eröffnet und sollen mehr Verwaltungsübertretungen in abgekürzten Verfahren erledigt werden können.

MMag. Elisabeth Hochhold

### „Gesetzesbeschwerde“ (alias „Parteienantrag auf Normenkontrolle“)

Heftige Diskussionen wurden in den vergangenen Monaten über die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Einführung einer Gesetzesbeschwerdemöglichkeit an den Verfassungsgerichtshof in Zivil- und Strafverfahren geführt, nachdem dieses Vorhaben mit Entschließungsantrag im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle und in weiterer Folge Einbringung von zwei 5-Parteien-Anträgen im Nationalrat im Sommer 2012 in die Wege geleitet worden war. Insbesondere Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit standen den ursprünglichen Entwürfen, wonach Parteien eines Zivil- oder Strafverfahrens nach der letztinstanzlichen Entscheidung einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Prüfung einer im Verfahren angewendeten Norm, die sie für gesetz-/verfassungswidrig erachten, stellen können sollten, überaus skeptisch gegenüber. Es wurden Befürchtungen geäußert, dass eine solche Regelung zu massiven Verfahrensverzögerungen führen würde und kritisiert, dass es gleichsam zu einer Überordnung des Verfassungsgerichtshofes über die übrigen Höchstgerichte käme.

Befürworter des Vorhabens sahen darin hingegen eine systematische Fortentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Angleichung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Zivil- und Strafverfahren mit jenen im Verwaltungsverfahren.

Nach intensiven Verhandlungen ist es im Juni 2013 schließlich gelungen, sich auf einen Regelungsansatz zu einigen, dem breite Akzeptanz entgegengebracht wird.

Parteien einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtsache haben künftig die Möglichkeit, aus Anlass der Erhebung eines Rechtsmittels einen Antrag auf Prüfung einer der Entscheidung zugrunde liegenden Norm, die sie für gesetz-/verfassungswidrig erachten, an den Verfassungsgerichtshof zu stellen (= „Gesetzesbeschwerde“), und sind nicht länger darauf angewiesen, dass ein Gericht ihre Bedenken teilt und einen entsprechenden Antrag einbringt. Voraussetzung für die Einbringung einer „Gesetzesbeschwerde“ ist also, dass eine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel erhoben wird. Die Prüfung der für gesetz-

/verfassungswidrig erachteten Norm kann dabei nicht nur von jener Partei, die ein Rechtsmittel eingebracht hat, sondern auch von allen anderen Parteien des Verfahrens beantragt werden. Der Antrag auf Prüfung der Norm muss nicht gleichzeitig mit dem Rechtsmittel eingebracht werden; der einfache Gesetzgeber kann einen Zeitpunkt und eine Frist für die Einbringung der „Gesetzesbeschwerde“ festlegen.

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung des Antrages ablehnen, wenn dieser keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Hebt der Verfassungsgerichtshof eine Norm infolge einer „Gesetzesbeschwerde“ auf, soll auf Basis der bereinigten Rechtslage neuerlich entschieden werden können.

Der im Nationalrat einstimmig beschlossene Gesetzesentwurf beschränkt sich auf die verfassungsgesetzliche Regelung der Grundzüge der „Gesetzesbeschwerde“ im B-VG. Details sollen einfachgesetzlich geregelt werden; eine diesbezügliche Entschließung wurde im Zuge der Beschlussfassung im Nationalrat ebenfalls verabschiedet.

Demnach soll der Verfassungsgerichtshof binnen 4 Monaten über die Annahme einer „Gesetzesbeschwerde“ zu entscheiden haben. Die Stellung eines Normprüfungsantrages kann in gewissen Verfahren für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zweckes des Verfahrens erforderlich ist. Eine entsprechende Ausnahme soll jedenfalls für Angelegenheiten des Exekutions- und Insolvenzrechtes vorgesehen werden. Auch sollen Vorkehrungen getroffen werden, dass es im Grundbuch oder Firmenbuch nicht zu nachträglichen Änderungen von Eintragungen aufgrund eines verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses kommen kann. Ebenfalls einfachgesetzlich zu regeln sind die Wirkungen einer „Gesetzesbeschwerde“, wobei das Verfahren jedenfalls bis zur Annahme des Antrages durch den Verfassungsgerichtshof nur aufgrund gerichtlicher Entscheidung im Einzelfall unterbrochen werden soll.

Gleichzeitig mit der Einführung der „Gesetzesbeschwerde“ wird auch die Antragsbefugnis der ordentlichen Gerichte im Gesetzesprüfungsverfahren ausgedehnt. Künftig sind alle ordentlichen Gerichte verpflichtet, bei Bedenken an der Gesetzes-/Verfassungskonformität einer von ihnen anzuwendenden Norm einen Antrag auf Aufhe-

bung dieser Rechtsvorschrift an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Die bestehende Ausnahme, wonach ordentliche Gerichte erster Instanz keinen Antrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof richten konnten, entfällt.

Die Neuerungen werden mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

MMag. Elisabeth Hochhold

### Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes

Nach dem Begutachtungsverfahren im Jahr 2012 und daran anschließenden Verhandlungen zu strittigen von der WKÖ massiv kritisierten Bestimmungen erfolgte im Mai/Juni 2013 die parlamentarische Behandlung und Beschlussfassung über die Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG). Am 19. Juni 2013 wurde die Novelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAUT/BGBLA\\_2013\\_I\\_99/BGBLA\\_2013\\_I\\_99.html](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAUT/BGBLA_2013_I_99/BGBLA_2013_I_99.html)

Den inhaltlichen Schwerpunkt dieser Novelle bildet die Umsetzung der - gemäß Art 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft getroffenen - Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS) und seiner technischen Komponenten. Die Novelle umfasst dementsprechend die Festlegung der Anforderungen an die Ausgestaltung des Mautdienstes sowie die Normierung der auf den Mautdienst bezogenen Rechte und Pflichten der ASFINAG, der Mautdiensteanbieter und der Mautschuldner. Außerdem wird die Registrierung in Österreich niedergelassener Mautdiensteanbieter geregelt. Des Weiteren erfolgt die Festlegung eines fakultativen Vermittlungsverfahrens für Streitigkeiten zwischen der ASFINAG und Mautdiensteanbietern sowie die Bestimmung der Schienen-Control GmbH als Vermittlungsstelle.

Zusätzlich zur Umsetzung dieser EU-rechtlich gebotenen neuen Regelungen sind auch Änderungen einzelner weiterer Bestimmungen vorgesehen, z.B. neuer § 20 Abs. 3 BStMG. Dadurch wird das Unterlassen des Nachholens/Nachreichens des - bei der vorläufigen Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarif-

gruppe zunächst fehlenden - Nachweises der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer unter Strafe (Verwaltungsübertretung) gestellt. Die für Unternehmen im Rahmen dieser Novelle außerdem geplanten und zum Teil völlig praxisfernen und überzogenen Zusatzbelastungen (Unterweisungs- und Dokumentationspflichten etc.) konnten erfreulicherweise abgewendet werden.

Dr. Daniela Domenig

**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Sammelnovelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie**

Mit dem am 18. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz (Sammelnovelle des BMVIT) erfolgt die Anpassung jener Materiengesetze, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ressorts fallen, an das mit 1. Jänner 2014 neugestaltete System der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAut/BGBLA\\_2013\\_I\\_96/BGBLA\\_2013\\_I\\_96.html](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAut/BGBLA_2013_I_96/BGBLA_2013_I_96.html)

Ergänzend sind in einigen Materiengesetzen weitere Änderungen enthalten. So wird beispielsweise im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Schienen-Control Kommission mit 1. Jänner 2014 aufgelöst. Im Eisenbahngesetz (EisbG) ist nun die (Wieder-)Einrichtung einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag bei der Schienen-Control GmbH mit der Bezeichnung „Schienen-Control Kommission“ als Regulierungsstelle vorgesehen. Die aktuelle EisbG-Novelle zielt diesbezüglich primär darauf ab, zeitgerecht sicherzustellen, dass weiterhin und mit nahtlosem Übergang eine unabhängige Regulierungsbehörde besteht. Die EU-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/34/EU sehen darüberhinausgehend zusätzliche Anforderungen zur Ausgestaltung des Schienenverkehrsmarktes und seiner Regulierung vor, die bis spätestens 2015 noch in nationales Recht umzusetzen sind.

Dr. Daniela Domenig

---

**Berufsrecht**

---

**Zweite Gewerbeordnungsnovelle 2013: Anpassungen bei den Gastgewerben und Entziehungstatbeständen (Baumeister)**

Die zweite Gewerbeordnungsnovelle des Jahres 2013, kundgemacht am 11. Juli 2013 im [BGBl I 125/2013](#), brachte aus berufsrechtlicher Sicht wenige Änderungen. Primär wurde mit der Novelle die Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Die Änderungen im Berufsrecht waren der letzten Novelle geschuldet und dienten dazu, einzelne Bestimmungen an die geänderte Rechtslage anzupassen.

*§ 87 GewO - Anpassung Entziehungstatbestand Baumeister*

Nach der geänderten Rechtslage der letzten GewO-Novelle müssen Baumeister für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Personen-, Sach- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachweisen (siehe dazu auch die Infos im Frühlings-Newsletter). Nun wurde auch im entsprechenden Entziehungstatbestand in § 87 Abs. 1 Z 4d der Ausdruck „Personen- und Sachschäden“ durch den Ausdruck „Personen-, Sach- oder Vermögensschäden“ ersetzt.

*§§ 111 - 113 GewO - Begleitpaket Gastgewerbe*

Ebenfalls in der letzten Gewerbeordnungsnovelle wurde in 2. Lesung § 111 Abs. 2 GewO angepasst („Keines Befähigungsnachweises für das Gastgewerbes bedarf es für....STATT Keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf es für....“) und damit klargestellt, dass es sich bei den Berechtigungen gemäß § 111 Abs. 2 zweifelsfrei um gastgewerbliche Tätigkeiten handelt, die lediglich keinen Befähigungsnachweis erfordern.

Mit der zweiten Gewerbeordnungsnovelle 2013 wurde ein „Gastgewerbe-Begleitpaket“ beschlossen in dem die Bestimmungen der §§ 111-113 GewO entsprechend angepasst wurden. Inhaltlich ergaben sich durch diese Anpassung zwei geringfügige Änderungen. Wenn von einer nicht reglementierten auf eine reglementierte Betriebsart eines Gastgewerbes gewechselt werden möchte, so ist eine Neuanmeldung des (reglementierten) Gastgewerbes erforderlich. Außerdem finden nun bestimmte Verordnungen, die für die Gastgewerbe erlassen wurden, auch für die freien Gastgewerbe Anwendung. Ein Beispiel dafür

sind die Jugendgetränke, die nun von allen Gastgewerben angeboten und auf der Getränkekarte gesondert ausgewiesen werden müssen.

MMag. Carmen Simon

### Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014

Am 13. Juni 2013 beschloss der Nationalrat das neue Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BibuG 2014). Dieses wird mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Die Kundmachung wird voraussichtlich noch im Sommer 2013 erfolgen.

Ausgangspunkt für die Schaffung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 war, dass durch die BibuG-Novelle 2012 alle Bilanzbuchhalter mit 1. Jänner 2013 Mitglied der Wirtschaftskammerorganisation wurden. Dadurch erübrigte sich die Notwendigkeit einer paritätischen Behörde, die mit Vertretern der Kammer der Wirtschaftstrehänder und der Wirtschaftskammer Österreich besetzt ist. Konsequenterweise wurde die Behörde durch das BibuG 2014 aufgelöst.

Als wesentliche Inhalte des BibuG 2014 können beispielhaft genannt werden:

1. Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle.
2. Behörde im Sinne des BibuG 2014 ist der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich. Die im BibuG geregelten Aufgaben sind im übertragenen Wirkungsbereich von der Wirtschaftskammer Österreich wahrzunehmen.
3. Die Fachprüfungen des BibuG 2014 sind von den Meisterprüfungsstellen durchzuführen. Diese haben dabei die Bestimmungen der §§ 350-352 der Gewerbeordnung sinngemäß anzuwenden. Die Prüfungsgebühren sind so zu bemessen, dass der Personal- und Sachaufwand der Meisterprüfungsstelle und eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission gedeckt sind. Die Meisterprüfungsstellen erfüllen ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern der Bundesländer.
4. Ein Fachbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern, steht der Behörde beratend zur Seite und übernimmt Sachverständigentätigkeiten für die Überprüfung der inhaltli-

chen Vergleichbarkeit von Vorqualifikationen und Lehrgängen.

Einige weitere Änderungen:

- Die Möglichkeit einer ex ante Anrechnung von Prüfungen externer Anbieter wird geregelt.
- Die ex post Anerkennung gilt in Zukunft für die schriftliche Prüfung.
- Die Fortbildungsverpflichtung von Buchhaltern und Personalverrechnern wird auf 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr reduziert.
- Die wiederholte Verletzung des Nachweises der Fortbildungsverpflichtung steht unter Verwaltungsstrafandrohung.
- Die Versicherungspflicht gilt auch für Buchhalter und Personalverrechner.
- Die vorgeschriebene Praxis ist in Zukunft erst im Zuge der öffentlichen Bestellung nachzuweisen.
- Bestellung eines Stellvertreters bei länger dauernder Abwesenheit des Berufsberechtigten analog zum WTBG

DDr. Leo Gottschamel

### Bundeseinheitliche Liste freier Gewerbe im Internet

Das BMWFJ veröffentlicht auf seiner Website eine bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe (<http://www.bmfj.gv.at/Seiten/Suchergebnis.aspx?k=bundeseinheitliche%20liste%20freie%20gewerbe>). Diese Liste enthält eine umfangreiche Aufzählung von Gewerben, für die kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Die Liste entstand in Zusammenarbeit zwischen dem BMWFJ, den Ämtern der Landesregierungen aller Bundesländer und der Wirtschaftskammerorganisation.

Diese Liste gibt einen Anhaltspunkt, welche Tätigkeiten jedenfalls ohne Befähigungsnachweise erbracht werden können. Sie steht im Internet allgemein zur Verfügung und wird daher auch von den Gewerbebehörden herangezogen. In regelmäßigen Abständen wird die Liste adaptiert werden.

Beispiele für freie Gewerbe:

Abfallbeauftragter, Bauwerksabdichter, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Direkt-

vertrieb, Erzeugung von Betonwaren, Garagier-  
ungsgewerbe, Lagerei, Marktfahrer, Public  
Relations-Berater, Werbeagentur

DDr. Leo Gottschamel

### **Gesundheitsberuferegister-Gesetz**

Mit 1. Jänner 2014 wird ein Register, in dem alle Angehörigen der Gesundheits- und Pflegeberufe gemäß GuKG sowie die Angehörigen der Medizinisch-Technischen-Dienste gemäß MTD-Gesetz einzutragen sind, eingerichtet. Das Register soll insbesondere der Qualitätssicherung, Patienteninformation, Bedarfs- und Ressourcenplanung im Gesundheitswesen sowie der Umsetzung internationaler Standards dienen.

Das Register wird bei der Bundesarbeitskammer geführt, die mit der Führung auch ihre Bezirksstellen beauftragen kann, was auch im Sinne der Bürgernähe geplant ist. Die Bundesarbeitskammer führt das Register im übertragenen Wirkungsbereich. Gegen Bescheide der Bundesarbeitskammer kann beim zuständigen Landesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Eingetragen werden alle relevanten Informationen zu dem Angehörigen des Gesundheitsberufs, insbesondere auch ein Ruhen der Registrierung und eine Berufsunterbrechung. Auch kann der Einzutragende Arbeitsschwerpunkte, Zielgruppen und Spezialisierungen im Register vermerken lassen. Die meisten Daten werden öffentlich zugänglich sein.

Mit der Aufnahme einer Tätigkeit in den betroffenen Gesundheitsberufen darf bereits mit Antragstellung und Vorlage der vollständigen Unterlagen begonnen werden. Die Eingetragenen erhalten einen Berufsausweis.

Die Angehörigen dieser Gesundheitsberufe müssen sich innerhalb der berufsrechtlich vorgegebenen Fristen (dzt. fünf Jahre) fortbilden und bei Ablauf der Frist (eine Nachfrist ist möglich) eine Reregistrierung beantragen. Diese wird vorgenommen, wenn die Fortbildungspflicht erfüllt wurde. Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, so ruht die Berufsberechtigung, was im Register zu vermerken ist.

Die Meldepflicht trifft die Berufsangehörigen, jedoch haben die Dienstgeber/innen die für das Register erforderlichen Daten der bei ihnen Beschäftigten im Wege der Meldung an die Sozialversicherung ebenfalls zu melden. Bei der Bestandsmeldung (Meldung der bereits in diesen Berufen Tätigen) können die Dienstgeber Daten in das Register melden, sind hierzu aber nicht verpflichtet.

In dem Gesetz sind auch zwei Registrierungsbeiräte vorgesehen, je einer für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflege und für jene der MTDs. Diesen Registrierungsbeiräten gehört neben Vertretern von AK, ÖGB, BMG und den einschlägigen Berufsverbänden auch jeweils ein Vertreter der WKÖ an. Neben ihrer beratenden Tätigkeit obliegt den Beiräten auch die einhellige Befürwortung der geplanten Nichtregistrierung, der Versagung der Reregistrierung oder der Versagung einer beantragten Datenänderung im Gesundheitsberuferegister. Die Bundesarbeitskammer hat den Registrierungsbeiräten regelmäßig über die Durchführung der Registrierung und insbesondere über die Führung des Gesundheitsberuferegisters, die Eintragungen, die Versagungen der Eintragung, die Änderungsmeldungen, die Reregistrierungen, die Streichungen, die Zahl der ausgestellten Berufsausweise sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu berichten und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen sehen vor, dass mit der Registrierung von Berufsangehörigen mit 1. Juni 2015 begonnen wird. Die Bestandsregistrierung hat bis zum 31. Dezember 2016 zu erfolgen.

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

---

## Publikation

---

**Dr. Artur Schuschnigg**, Anmerkungen zu:  
Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz oder  
“Nichts geht mehr!”, *ecolx* 2013, S. 523 ff

---

## Veranstaltungen

---

Vorankündigung:

- „EU-Security Regelungen im Verkehrsbe-  
reich“ am 14. Oktober 2013, nachmittags,  
WKÖ
- „Neuerungen für Geschäfte mit Konsu-  
menten durch die Richtlinie über Ver-  
braucherrechte“- 29. Oktober 2013,  
vormittags, WKÖ, Rudolf Sallinger-Saal.

Die Veranstaltung am 29. Oktober 2013  
bietet die Möglichkeit, sich über die Neue-  
rungen, die mit der Umsetzung der Richtli-  
nie über Verbraucher auf Unternehmen  
zukommen, zu informieren, um rechtzeitig  
auf das neue Konsumentenschutzregime  
vorbereitet zu sein. Es referieren ua *Hon.-  
Prof. Dr. Johannes Stabentheiner* (BMJ)  
und *Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud*  
(Universität Wien).

- **XI. Wettbewerbssymposium** am 13. No-  
vember 2013, vormittags, WKÖ, Rudolf  
Sallinger-Saal

Die Einladung und Details der Veranstaltungen  
werden noch in einem Sondernewsletter be-  
kannt gegeben.

### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)